

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Diemers, Maria Eichhorn, Wolfgang Dehnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/5597 –**

### **Chancengleichheit von berufstätigen Frauen in Deutschland und der EU**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) bietet die Möglichkeit, Beschäftigungshilfen und Maßnahmen zur beruflichen Bildung zur Qualifizierung und zur besseren Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt durchzuführen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt. Eine effizientere Gestaltung und Durchführung der vielen Maßnahmen muss ununterbrochen angestrebt sein. Der Erfolg der Förderung muss zu quantifizieren sein, um Maßnahmen entsprechend abzuändern bzw. neu zu definieren.

1. Welche Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils an den Fördermaßnahmen des ESF wird die Bundesregierung ergreifen?

Sind darunter auch Maßnahmen, die sich ausschließlich an Frauen richten?

Welche Maßnahmen des Bundes werden dies im Einzelnen sein?

Welchen Umfang werden diese einnehmen, d. h. für wie viele Frauen werden die Maßnahmen geplant?

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist in den Strukturfondsverordnungen ausdrücklich verankert. In der neuen Förderperiode 2000 bis 2006 stellen die „Beseitigung der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen“ sowie die „Förderung ihrer Gleichbehandlung“ ein zentrales Ziel der Europäischen Strukturfonds dar.<sup>1)</sup> Dieses Ziel gilt für alle Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und ist bei der Planung und Durchführung generell zu beachten. Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) kommt dieser Zielsetzung eine besondere Bedeutung zu. Für die Programme des ESF ist geregelt, dass spezifische Maßnahmen für Frauen ein

<sup>1)</sup> Art. 1 letzter Absatz Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26. Juni 1999, S. 1.

eigenständiges Politikfeld darstellen.<sup>2)</sup> Dies bedeutet, dass im Rahmen des ESF „spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der geschlechtsspezifischen Aufteilung des Arbeitsmarkts“ gefördert werden. Für diese spezifischen Maßnahmen werden 10 % der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel eingesetzt. Darüber hinaus wird die „Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne der allgemeinen Politik der Chancengleichheit (Mainstreaming-Politik)“ bei der Förderung im Rahmen des ESF als Querschnittsaufgabe berücksichtigt.<sup>3)</sup>

Gemäß diesen Vorgaben hat die Bundesregierung die Programme für die Umsetzung des ESF in der neuen Förderperiode 2000 bis 2006 formuliert. Aufgrund der bestehenden Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen bei der Erwerbsbeteiligung und wegen der bestehenden geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes wird die Gleichstellung von Frauen als übergreifendes Politikziel sowie Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik verstanden. Im Sinne der Politik des Gender-Mainstreaming soll mit den Mitteln der Strukturfonds darauf hingewirkt werden, den geschlechtsspezifischen Benachteiligungen, die sich insbesondere in schlechterer Bezahlung und geringeren Karrierechancen niederschlagen, wirksam zu begegnen. Generell wird – wie bereits in der Vergangenheit im Rahmen des ESF der Fall – dem Gender-Mainstreaming-Ansatz sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht Rechnung getragen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Berücksichtigung von Frauen in allen Maßnahmen für Arbeitslose und sonstige nicht erwerbstätige Personen (z. B. Berufsrückkehrerinnen) zumindest entsprechend ihres Anteils an den Arbeitslosen; bei Maßnahmen für Erwerbstätige bzw. Existenzgründer und -gründerinnen entsprechend des Anteils von Frauen an den Erwerbstätigen;
- Bereitstellung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für spezifische Gruppen von Frauen: Berufsrückkehrerinnen, Migrantinnen, alleinerziehende Frauen, ältere Arbeitnehmerinnen und ältere arbeitslose Frauen sowie Akademikerinnen;
- Systematische Analysen der Ursachen der Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt;
- bevorzugte Förderung der Qualifizierung von Mädchen und Frauen in zukunftssträchtigen und derzeit noch überwiegend von Männern besetzten Berufen und Branchen, z. B. in der Medienwirtschaft, im Umweltschutz und Tourismus, in den produktionsbezogenen Dienstleistungen und den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Verbesserung des Zugangs zur Informationsgesellschaft für alle oben genannten Gruppen von Frauen;
- weitere Erschließung der Potenziale von Frauen als Existenzgründerinnen (aus der Arbeitslosigkeit heraus, aus einer Beschäftigung heraus sowie für Hochschulabsolventinnen);
- Einbettung der Einzelmaßnahmen in ein Konzept zur übergreifenden Förderung von Frauen in allen Lebenslagen.

Die Evaluierung der Verwirklichung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern in der vergangenen Förderperiode 1994 bis 1999 hat gezeigt, dass

<sup>2)</sup> Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, ABl. L 213 vom 13. August 1999, S. 5.

<sup>3)</sup> Art. 2 Abs. 2 Verordnung betreffend den Europäischen Sozialfonds.

der Frauenanteil an den Fördermaßnahmen des ESF bei 49,1 % lag. Die Bundesregierung ist bestrebt, in der neuen Förderperiode diesen Anteil weiter zu erhöhen. Dies erfolgt über eine gezielte Ansprache von Frauen bei den einzelnen Fördermaßnahmen sowie über spezielle und die allgemeinen Maßnahmen ergänzende Angebote, die es Frauen erleichtern, an den Fördermaßnahmen teilzunehmen (Kinderbetreuung, Unterhaltsgeld, Übernahme von Kosten für die Betreuung von zu pflegenden Angehörigen, sozialpädagogische Begleitmaßnahmen etc.).

Als spezifische Maßnahmen, die sich ausschließlich an Frauen richten, werden in den Programmen von Bund und Ländern durchgeführt:

- zur Förderung der Existenzgründung: Beratung, Qualifizierung und Coaching sowie gezielte Existenzgründungshilfen;
- Beratungsstellen, insbesondere für Berufsrückkehrerinnen;
- frauenspezifische Qualifizierungsprojekte;
- Programme zur Frauenförderung (u. a. in kleinen und mittleren Unternehmen oder für Frauen in Führungspositionen);
- Förderung der Ausbildung in zukunftssträchtigen oder sogenannten „Männerberufen“ (insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologie);
- Förderung der Teilzeitarbeit und von flexiblen Arbeitszeitformen;
- Förderung der Kinderbetreuung;
- Einstellungszuschüsse für die Beschäftigung von Frauen, insbesondere von älteren Frauen;
- Studien und Analysen bezogen auf die Beschäftigungssituation von Frauen.

Die Planungen des Bundes und der Länder sehen vor, mit diesen spezifischen Maßnahmen über die gesamte Förderperiode 2000 bis 2006 insgesamt etwa 200 000 Frauen zu fördern. Davon sollen auf den Bund etwa 100 000 Frauen entfallen, über die Programme der Länder sollen ebenfalls 100 000 Frauen gefördert werden.

2. Sind der Bundesregierung ähnliche Maßnahmen der Bundesländer bekannt?

Wenn ja, welche sind das?

Findet eine Abstimmung hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen mit den Bundesländern statt?

Im Rahmen von Ziel 1 (Ost-Deutschland, Ost-Berlin nur bis 2005) wird der ESF sowohl über ein Programm des Bundes als auch über spezielle Programme der einzelnen Bundesländer umgesetzt (sogenannte Operationelle Programme). Das heißt, die Bundesländer entscheiden im Rahmen ihrer jeweiligen Programme in eigener Verantwortung, welche Maßnahmen für Frauen angeboten und durchgeführt werden. Eine Abstimmung der Strukturfondsförderung erfolgt für das gesamte Ziel 1 auf der Ebene des von der Europäischen Kommission genehmigten sogenannten Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes. Dieses umfasst die Programme des Bundes und der Länder für alle deutschen Ziel 1-Gebiete und für jeden der vier beteiligten Europäischen Strukturfonds (neben dem ESF noch der Regionalfonds EFRE, der Agrarfonds EAGFL sowie der Fischereifonds FIAF).

Im Rahmen von Ziel 3 (West-Deutschland und West-Berlin, sowie Ost-Berlin in 2006) erfolgt die Umsetzung der ESF-Förderung durch ein gemeinsames Programm von Bund und Ländern, so dass sich hierbei eine enge Abstimmung bei der Programmdurchführung ergibt.

Der Bund und die Länder haben sich in allen Programmen eine umfassende Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik vorgenommen und daher konsequent die überproportionale Berücksichtigung von Frauen in allen Förderbereichen vorgesehen. Sowohl in Ziel 1 als auch in Ziel 3 sind die angebotenen und durchgeführten Maßnahmen von Bund und Ländern vergleichbar, verfolgen gleiche oder ähnliche Schwerpunkte, sind allerdings auf die jeweilige Situation in den einzelnen Ländern oder im Bund ausgerichtet. Eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgt im Rahmen sogenannter Begleitausschüsse sowie durch die umfassende Begleitung und Bewertung der Programme.

3. In welcher Höhe und nach welchen Maßgaben werden die Mittel aus dem ESF auf die Bundesländer verteilt?

Ist eine Verteilung an eine zu fördernde Personenzahl gekoppelt?

Wenn ja, wie ist der prinzipielle Anteil an Frauen gesichert?

Die Verteilung der ESF-Mittel auf den Bund und die Bundesländer können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Die Verteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern und auf die einzelnen Länder erfolgte unter Berücksichtigung von sechs arbeitsmarktpolitischen Kriterien, die von der Europäischen Kommission bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wurden: Jugendarbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Differenz zwischen der Anzahl der beschäftigten Männer und der Anzahl der beschäftigten Frauen, Erwerbstätige ohne allgemeine Schulbildung, Beschäftigte insgesamt und Sozialhilfeempfänger. Die Verteilung der Mittel ist nicht an die zu fördernde Personenzahl gekoppelt.

Der Anteil von Frauen an den Fördermaßnahmen wird – wie oben unter Frage 1 ausgeführt – durch spezielle Maßnahmen sowie durch die Vorgabe der Beteiligung von Frauen entsprechend ihres Anteils an den Arbeitslosen gesichert.

4. Wie misst die Bundesregierung die Erfolgsquote der durchgeführten Maßnahmen des ESF?

Besteht eine Möglichkeit, die langfristige Wirkung der Maßnahmen zu beobachten, um ggf. arbeitsmarktpolitische Effekte feststellen zu können?

Beabsichtigt die Bundesregierung, eine entsprechende Qualitätsstandardisierung einzuführen?

Die Maßnahmen des ESF werden im Rahmen der einzelnen Programme des Bundes und der Länder fortlaufend begleitet und bewertet. Dies erfolgt anhand festgelegter Indikatoren, die einheitlich für Bund und Länder gelten (Kontext-, Input-, Verlaufs-, Ergebnis-, Wirkungs- und Effizienzindikatoren). Ein zentrales Element der Systematik für Begleitung und Bewertung ist das neu konzipierte Stammbblattverfahren, das insbesondere dazu beiträgt, die wesentlichen Informationen zum materiellen Verlauf der Programme umfassend darstellen zu können sowie eine gute Basis für die Evaluation liefert. Mit diesem Verfah-

ren ist eine Sicherung entsprechender Qualitätsstandards bei der Begleitung und Bewertung gewährleistet.

Die Programme werden während ihrer gesamten Laufzeit von 2000 bis 2006 fortlaufend begleitet und bewertet, so dass die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen langfristig beobachtet und ausgewertet werden kann.

5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um besondere Förderungen von Frauen für sog. zukunftssträchtige Berufe zu ermöglichen?

Nach welchen Kriterien werden diese Maßnahmen ausgerichtet sein?

Handelt es sich dabei um spezielle Anregungen für bestimmte zukunftssträchtige Berufe, in denen auch Aufstiegsmöglichkeiten gegeben sind?

Die Förderung des Zugangs von Frauen in sogenannte zukunftssträchtigen Berufe ist wesentlicher Bestandteil der spezifischen Maßnahmen. Geplant sind insbesondere Maßnahmen zur Qualifizierung von Mädchen und Frauen in zukunftssträchtigen und derzeit noch überwiegend von Männern besetzten Berufen und Branchen, z. B. in der Medienwirtschaft, im Umweltschutz oder Tourismus, in den produktionsbezogenen Dienstleistungen und den Informations- und Kommunikationstechnologie-Berufen. Auch soll die Förderung im Rahmen des ESF dazu beitragen, für Frauen und Mädchen den Zugang zur Informationsgesellschaft zu verbessern. Dazu gehört die möglichst frühzeitige Heranführung von jungen Frauen an die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, z. B. in Form von Betriebspraktika oder längerfristig angelegten Kooperationsprojekten zwischen Schulen, Betrieben, Technologiezentren, Forschungseinrichtungen. Des Weiteren ist ein spezielles Programm zur Berufsorientierung von Mädchen auf Technik und Naturwissenschaften sowie auf die neuen Berufe im Bereich der Informationstechnik geplant.

Da Frauen in Führungspositionen in Deutschland noch immer die Ausnahme sind, werden die ESF-Mittel gezielt zur Förderung von Frauen in Führungspositionen bzw. zur Erleichterung des beruflichen Aufstiegs von Frauen eingesetzt. Die geplanten Konzepte zielen auf die Reduktion der so genannten vertikalen Spaltung des Arbeitsmarktes, und zwar nicht nur im Bereich der Großunternehmen, sondern verstärkt auch in kleinen und mittleren Unternehmen und im öffentlichen Dienst. Hierzu werden Angebote entwickelt, die auf die jeweils unterschiedliche Situation in Branchen aber auch in den verschiedenen Größenklassen der Unternehmen abgestimmt sind.

Das 1999 von der Bundesregierung vorgelegte Programm „Frau und Beruf“ enthält ein umfassendes gleichstellungspolitisches Arbeitsprogramm, das u. a. darauf abzielt, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Frauen und ihre beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten in zukunftssträchtigen Berufen zu verbessern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine Vielzahl von Projekten zur Erweiterung des Berufswahlspektrums, zur Verbesserung der Arbeitsplatzchancen und der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen in zukunftsorientierten Berufen eingeleitet. In diesen Vorhaben geht es auch darum, bereits junge Frauen und Mädchen durch gezielte Maßnahmen auf entsprechende Berufe vorzubereiten:

- Mit der Erweiterung des Berufswahlspektrums im Bereich der dualen Ausbildung beschäftigt sich das Vorhaben „Berufsplanung für Mädchen – Job sucht mich“: Es zeigt verschiedene berufliche Alternativen zu sog. frauentypischen Berufen auf und soll Mädchen neue Perspektiven der Berufsorientierung eröffnen.

- Im Projekt „Erstellung und Erprobung einer Internet-Praktikumsdatenbank zur Verbesserung des Zugangs von Mädchen zu Handwerksberufen am Beispiel der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen“ des Westdeutschen Handwerkskammertags wurde eine Datenbank entwickelt, aufgebaut und erprobt, die Praktikumsplätze für Schülerinnen vor allem in gewerblich-technischen Berufen vermittelt. Es konnten sofort über 2000 Praktikumsplätze für Mädchen, gerade auch in traditionell eher männlich dominierten Ausbildungsberufen, in die Datenbank aufgenommen werden. Zur Zeit wird eine vergleichbare Aktion für die neuen Bundesländer vorbereitet.
- Im Dezember 1999 startete das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Informationskampagne „Be.Ing – In Zukunft mit Frauen“. Sie soll dazu beitragen, dass mehr Frauen als bisher eher frauenuntypische Ingenieur- und Informatikstudiengänge ergreifen.
- Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Kompetenzzentrum „Frauen in Informationsgesellschaft und Technologie“ soll durch ein umfassendes Angebot ebenfalls dazu beitragen, Frauen in zukunftssträchtigen technikorientierten Berufen Chancen zu eröffnen.
- Ferner hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit der Initiative D 21 ein bundesweites Ausbildungsprojekt für Mädchen in IT- und Medienberufen gestartet. Im Zeitraum 2000 bis 2005 soll mit einer bundesweiten Kampagne das Interesse von jungen Frauen zum Erlernen eines der neuen Ausbildungsberufe in der IT- oder Medienbranche gesteigert werden.

6. Wie sehen die Pläne der Bundesregierung aus, um die Berufswegeentwicklung von Frauen zu untersuchen?

Beinhalten diese Untersuchungen, aus welchen Gründen Frauen frauentypische Berufe ergreifen und aus welchen Gründen sie männertypische Berufe nicht ergreifen?

Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um die Ergebnisse dieser Untersuchungen umzusetzen?

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des ESF werden systematische Analysen der Ursachen der Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt sowie der Potenziale von Frauen finanziert. Diese Untersuchungen werden insbesondere der Frage der Berufswahl von jungen Frauen nachgehen. Darauf aufbauend sollen Konzepte zur weiteren Intensivierung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes entwickelt und umgesetzt werden. Ein Zeitplan kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorgestellt werden, da dieser von den Ergebnissen der Studien und den vorgeschlagenen zu entwickelnden Konzepten abhängt.

Die Berufswegentwicklung von Frauen ist durch zahlreiche Friktionen gekennzeichnet. Zum einen wählen Mädchen häufig Berufe, die wenig Aufstiegsmöglichkeiten bieten. Zum anderen sind die Erwerbsbiografien durch Unterbrechungen gekennzeichnet, die in der Fort- und Weiterbildung nur unzureichend berücksichtigt werden. Zahlreiche der in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Projekte bearbeiten Aspekte, die diese Situation grundlegend verbessern können und zur Verwirklichung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes beitragen.

7. Inwieweit ist eine besondere Förderung des ländlichen Raumes vorgesehen?

Welche besonderen Frauenförderungen sind für den ländlichen Raum geplant?

Eine besondere Förderung des ländlichen Raumes durch Mittel des ESF erfolgt im Rahmen der Programme für das sogenannte Ziel 2. Hierbei handelt es sich um eine Förderung in ausgewählten und von der Europäischen Kommission gesondert genehmigten Gebieten, die vom Strukturwandel besonders betroffen sind. Hierunter fallen in einigen Bundesländern insbesondere auch ländliche Gebiete. Die Umsetzung der Ziel 2-Programme erfolgt in eigener Verantwortlichkeit durch die jeweiligen Bundesländer. Auch für Ziel 2 gelten die oben genannten Grundsätze der besonderen Berücksichtigung von Frauen bei der Förderung im Rahmen von ESF-Maßnahmen sowie der gezielten Förderung von Frauen durch spezifische Maßnahmen.

8. Wie sehen die Pläne der Bundesregierung aus, die Frauen ohne Leistungsansprüche die Teilnahme an den Förderprogrammen zu ermöglichen, d. h. auch beispielsweise mit der Möglichkeit einer Kinderbetreuung?

Wird das in der letzten Förderperiode von 1994 bis 1999 aufgelegte Arbeitsförderungsprogramm AFG-Plus weitergeführt?

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Aufstockung des Programms?

Im Rahmen der Förderung durch den ESF wird gewährleistet, dass Frauen – auch ohne Leistungsansprüche – an den Förderprogrammen und Maßnahmen teilnehmen können. Finanziert werden können nicht nur Kinderbetreuung, sondern auch Betreuungskosten – etwa für pflegebedürftige Angehörige –, Unterhaltsgeld oder sozialpädagogische Begleitmaßnahmen. Diese Begleitmaßnahmen sollen dazu beitragen, dass Frauen die Teilnahme an der Förderung ermöglicht wird.

Das in der letzten Förderperiode 1994 bis 1999 aus Mitteln des ESF erfolgreich durchgeführte Arbeitsförderungsprogramm AFG-plus wurde für die neue Förderperiode 2000 bis 2006 als Programm „SGB III-plus“ erneut aufgelegt. Die bewährten Instrumente des Arbeitsförderungsprogramms AFG-plus sind im Nachfolgeprogramm für die neue Förderperiode übernommen worden. Das zur Verfügung stehende finanzielle Volumen des Bundesprogramms „SGB III-plus“ entspricht in etwa dem Volumen des Vorläuferprogramms. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch abhängig von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

9. Wie ist die Kombination mehrerer Querschnittsaufgaben gewährleistet, zum Beispiel die Querschnittsaufgabe Frauenförderung und die Querschnittsaufgabe Medienkompetenz?

Die Kombination verschiedener Querschnittsaufgaben wird dadurch gewährleistet, dass für jede Querschnittsaufgabe im Rahmen der Begleitung und Bewertung der ESF-geförderten Programme gesondert darauf geachtet wird, dass die entsprechenden Vorgaben erfüllt sind und die jeweiligen Themen tatsächlich in allen Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt wurden. Im Rahmen des so genannten Stamblattverfahrens wird regelmäßig erfasst, ob und in welchem Umfang die Maßnahmen bzw. Projekte den Querschnittsthemen zuzurechnen sind.

Durch die eingeleiteten Maßnahmen der Bundesregierung zum Gender-Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip in allen Programmen und Maßnahmen der Bundesregierung wird die Zusammenführung der Querschnittsaufgabe „Frauenförderung“ mit der Querschnittsaufgabe „Medienkompetenz“ durch das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Programm „Neue Medien in der Bildung“ gewährleistet. In diesem Vorhaben, das die drei Säulen Entwicklung von Bildungssoftware für Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulen umfasst, soll Gender-Mainstreaming/Chancengleichheit beispielhaft umgesetzt werden.

10. Welche Software-Programme werden zur Erfassung der individuellen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingesetzt bzw. erprobt?

Welche individuellen Angaben sollen erfasst werden?

Inwieweit sind die Anonymität und der Datenschutz gewährleistet?

Für die Erfassung der Informationen über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde das so genannte Stammblattverfahren als verbindliche Vorgehensweise für alle an der Umsetzung des ESF beteiligten Stellen vereinbart. Die Länder, die Bundesanstalt für Arbeit, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend werden bei den von ihnen verantworteten Maßnahmen jeweils Daten über Teilnehmerinnen und Teilnehmer individuell erfassen.

Die Erstellung der dafür erforderlichen Softwareprogramme liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stelle. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird eine Software einsetzen, die sicherstellt, dass die von den anderen beteiligten Institutionen zu liefernden Daten sinnvoll aggregiert und im Gesamtkontext ausgewertet werden können.

Die Stammbblätter enthalten folgende zentrale Informationen zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf individueller Ebene:

- Art der Maßnahme (nach einer Maßnahmetypologie mit über 40 Untermaßnahmen)
- Alter
- Geschlecht
- Nationalität
- Spätaussiedler/in
- behindert
- Schulabschluss
- Art der Berufsausbildung
- Status vor Eintritt in die Maßnahme (arbeitslos, arbeitslos gemeldet, Dauer der Arbeitslosigkeit vor Maßnahmebeginn, Berufsrückkehrerin)
- geplanter (Berufs-) und realisierter Abschluss der Maßnahme
- Maßnahmeabbruch und Ursachen für Abbruch
- Verbleib unmittelbar und 6 Monate nach Maßnahmeende (Beschäftigung, Arbeitslosigkeit etc.)

Die Anonymität und der Datenschutz werden wie folgt gewährleistet:



- Alle mit der Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung der Stammbblätter befassten Personen, müssen eine Erklärung abgeben, dass diese die Belange des Datenschutzes beachten.
  - Die Datensätze mit Informationen zu einzelnen Personen werden grundsätzlich getrennt. Teil 1 enthält Name und Anschrift, Teil 2 die beschriebenen Informationen zu Art der Maßnahmen, Alter, Geschlecht etc.
  - Die personenbezogenen Angaben (Name, Anschrift) werden getrennt vom Datensatz mit den sonstigen Angaben aufbewahrt. Diese Daten werden nur für Kontrollzwecke (z. B. durch den Europäischen Rechnungshof) und für die durchzuführende Evaluation benötigt. Die mit der Evaluation beauftragte Institution muss gegenüber dem Datenschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine datenschutzrechtliche Erklärung abgeben.
11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch eine möglichst umfangreiche – unter datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erstellte – Datei wichtige Rückschlüsse auf die Zielgruppen und die Effizienz der Maßnahmen erreicht werden können?

Die Einführung des Stammbblattverfahrens für die ESF-Förderperiode 2000 bis 2006 erfolgte, um durch eine verbesserte Information über die Art der durchgeführten Maßnahmen und die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und deren Verbleib nach Maßnahmeende ein effektives Verfahren zur Ermittlung der Effizienz der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch eine umfassende Berücksichtigung zentraler Daten die Qualität der Maßnahmen erhöht wird.

12. Werden bei der Abfrage der Daten die dringend notwendigen Informationen nach sozialer Situation (allein erziehend oder verheiratet), nach Ausbildungsstand, nach dem beruflichen Hintergrund, nach dem Alter, nach der Zahl der Kinder, nach dem Alter der Kinder berücksichtigt, um zukünftig eine spezielle Zielgruppenansprache durchführen zu können?

Diese wichtigen Informationen werden – wie bereits in der Antwort auf die Frage 10 beschrieben – erfasst. Nicht erhoben werden im Stammbblattverfahren nur die Daten zur Kinderzahl und dem Alter der Kinder. Es wird aber erfasst, ob in den jeweiligen Maßnahmen auch Angebote zur Kinderbetreuung gemacht werden. Im Rahmen der Evaluation der Maßnahmen werden die Informationen zur Kinderzahl erhoben. Dies stellt sicher, dass eine umfassende Bewertung der Zielgruppengenauigkeit der Maßnahmen möglich ist und auch erfolgt.

13. Werden bei der Erfassung der Daten bei Berufsrückkehrerinnen der Zeitraum und die Gründe (z. B. Elternzeit) der Erwerbsunterbrechung sowie die Gründe für die Rückkehr erfragt?

Diese Informationen werden ebenfalls sowohl im Stammbblattverfahren (Status und Dauer der Arbeitslosigkeit vor Maßnahmebeginn) sowie im Rahmen der flächendeckenden Evaluation der Maßnahmen (Gründe und Dauer der Erwerbsunterbrechung) erfasst.

14. Werden bei Maßnahmen für Existenzgründerinnen der entsprechende berufliche Hintergrund erfasst und in welcher Sparte eine Existenzgründung geplant ist?

Bei allen Maßnahmen zur Existenzgründungsförderung werden der berufliche Hintergrund sowie die Branche, in der die Gründung erfolgt, erfasst. Die Evaluation wird zusätzlich untersuchen, wie erfolgreich und nachhaltig die Gründung war.

15. Wie soll die Vernetzung zwischen Bund, Ländern und EU aussehen?

Wer hat Zugriff auf Daten?

In welchen Abständen sind Datenabgleichungen und Zwischenanalysen zwischen Ländern und Bund vorgesehen?

Die Vernetzung zwischen Bund und Ländern wird durch ein einheitliches und verbindliches Datenaustauschformat sichergestellt.

Die Europäische Union hat mit Ausnahme von Kontrollen kein Zugriffsrecht auf die Daten. Die Europäische Kommission wird über die Daten zur Förderpraxis im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte und der Zwischen- und Schlussevaluation unterrichtet. Den Berichten werden jeweils umfassende Tabellenanhänge beigelegt.

Das Zugriffsrecht auf Individualdatensätze liegt ausschließlich bei den zuständigen Ministerien der Länder, bei der Bundesanstalt für Arbeit und den drei programmumsetzenden Bundesministerien, und zwar jeweils nur für die Fördervorgänge, die in deren Verantwortungsbereich fallen. Die Zusammenfassung dieser Datensätze zu Bundesergebnissen bzw. Ergebnissen für die neuen und alten Bundesländer erfolgt über ein spezielles Tabellenprogramm, das gewährleistet, dass die notwendigen differenzierten Informationen – z. B. nach Alter, Geschlecht, Status vor Maßnahmebeginn, Schulabschluss etc. – auch auf diesen Aggregationsebenen verfügbar sind.

Weiterhin werden die mit der Evaluation beauftragten Stellen – nach Verpflichtung auf den Datenschutz – auf diese Daten zurückgreifen können, um beispielsweise Befragungen durchzuführen.

Ein Datenaustausch zwischen Bund und Ländern findet jährlich im Zuge der Erstellung der Jahresberichte statt. Diese Jahresberichte enthalten umfassende Analysen der Förderpraxis. Zusätzlich erfolgt eine unabhängige Zwischen- und Schlussbewertung der durchgeführten Maßnahmen.

Verteilung der ESF-Mittel in Ziel 1<sup>1</sup> in Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 in Euro (in laufenden Preisen)

Jahr	Berlin (Ost)	Brandenburg	Meckl.-Vorp.	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bund, BMA	Insgesamt
2000	38.051.000	88.820.000	87.604.000	102.240.000	156.893.722	123.809.700	241.000.000	838.420.422
2001	32.880.000	103.520.000	88.572.000	103.518.000	158.860.631	125.361.900	244.000.000	856.714.532
2002	27.495.000	113.780.000	89.782.000	104.583.000	160.630.848	126.758.700	247.000.000	870.031.550
2003	22.340.000	112.790.000	90.750.000	105.861.000	162.532.193	128.259.000	249.000.000	871.534.196
2004	16.956.000	101.000.000	83.248.000	96.915.000	148.829.398	117.445.800	229.000.000	793.396.202
2005	16.956.000	103.000.000	84.942.000	98.832.000	151.845.325	119.825.700	233.000.000	808.403.030
2006	8.985.000	107.750.000	88.572.000	103.305.000	158.598.377	125.154.600	234.000.000	826.366.983
Insgesamt	163.663.000	730.660.000	613.470.000	715.254.000	1.098.190.494	866.615.400	1.677.000.000	5.864.852.894

<sup>1</sup> Ziel 1: Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand; in Deutschland sind dies die neuen Bundesländer sowie bis zum Jahr 2005 auch Ost-Berlin.

Verteilung der Ziel 2<sup>2</sup>-Mittel in Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 (in Mio. Euro)

Land	Ziel 2 – Mittel (Mio. Euro) in Preisen 99	Laufende Preise - Länderaufteilung ohne Reservemittel								
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006		
Baden-Württemberg	72,824	10,616	10,836	11,007	11,251	10,396	10,616	10,836		
Bayern	275,919	40,223	41,055	41,702	42,627	39,391	40,223	41,055		
Berlin (West)	326,755	47,634	48,619	49,386	50,481	46,648	47,634	48,619		
Bremen	108,944	15,882	16,210	16,466	16,831	15,553	15,882	16,210		
Hamburg	5,968	0,870	0,888	0,902	0,922	0,852	0,870	0,888		
Hessen	157,421	22,948	23,423	23,793	24,320	22,474	22,948	23,423		
Niedersachsen	671,402	97,875	99,900	101,475	103,725	95,850	97,875	99,900		
Nordrhein-Westfalen	848,66	123,716	126,275	128,266	131,110	121,156	123,716	126,275		
Rheinland-Pfalz	118,772	17,314	17,673	17,951	18,349	16,956	17,314	17,673		
Saarland	155,171	22,620	23,088	23,452	23,972	22,152	22,620	23,088		
Schleswig-Holstein	242,164	35,302	36,032	36,601	37,412	34,572	35,302	36,032		
Gesamt	2.984,00	435,00	444,00	451,00	461,00	426,00	435,00	444,00		

<sup>2</sup> Ziel 2: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen; in Deutschland fallen darunter nur ausgewählte Gebiete in den westlichen Bundesländern, die gesondert von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

Verteilung der Phasing-out-Mittel für Ziel 2<sup>3</sup> in Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 (in Mio. Euro)

Land	Phasing-out-Mittel (Mio. Euro) in Preisen 99	Laufende Preise - Länderaufteilung ohne Reservemittel						
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
		153	130	106	81	44	16	0
Baden-Württemberg	22,042	6,411	5,448	4,442	3,394	1,844	0,670	0,000
Bayern	248,472	72,274	61,410	50,072	38,263	20,785	7,558	0,000
Berlin (West)	45,086	13,114	11,143	9,086	6,943	3,771	1,371	0,000
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Hamburg	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Hessen	20,038	5,629	4,952	4,038	3,086	1,676	0,610	0,000
Niedersachsen	37,070	10,783	9,162	7,470	5,709	3,101	1,128	0,000
Nordrhein-Westfalen	89,170	25,937	22,038	17,970	13,731	7,459	2,712	0,000
Rheinland-Pfalz	47,090	13,697	11,638	9,490	7,251	3,939	1,432	0,000
Saarland	10,019	2,914	2,476	2,019	1,543	0,838	0,305	0,000
Schleswig-Holstein	7,013	2,040	1,733	1,413	1,080	0,587	0,213	0,000
Gesamt	526	153,00	130,00	106,00	81,00	44,00	16,00	0,00

<sup>3</sup> Diese Mittel stehen für diejenigen Gebiete zur Verfügung, die in der Förderperiode 1994 bis 1999 als Ziel 2- oder 5b-Gebiet eingestuft waren, in der neuen Förderperiode 2000 bis 2006 aber nicht mehr als Ziel 2-Gebiet gelten und daher noch für eine gewisse Zeit eine sogenannte Übergangunterstützung erhalten.

Verteilung der ESF-Mittel in Ziel 3<sup>4</sup> in Deutschland in der Förderperiode 2000 bis 2006 in Euro (in laufenden Preisen)

Region	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	insgesamt
Bund	341.478.171	341.325.011	341.029.133	340.708.022	340.112.060	346.914.301	348.364.475	2.389.931.172
B-W	32.705.962	32.691.293	32.662.954	32.632.199	32.575.119	33.226.622	33.365.516	229.859.664
BAY	37.152.300	37.135.637	37.103.446	37.068.509	37.003.670	37.743.743	37.901.520	261.108.824
B	18.986.016	18.977.500	18.961.050	18.943.196	18.910.061	19.288.262	19.368.891	143.434.976
HB	13.269.614	13.263.662	13.252.165	13.239.687	13.216.528	13.480.859	13.537.211	93.259.726
HH	13.873.332	13.867.109	13.855.089	13.842.043	13.817.830	14.094.187	14.153.104	97.502.693
HS	24.370.210	24.359.279	24.338.163	24.315.247	24.272.715	24.758.169	24.861.663	171.275.446
Nieders.	44.565.844	44.545.855	44.507.240	44.465.333	44.387.555	45.275.306	45.464.566	313.211.698
NRW	107.759.891	107.711.559	107.618.189	107.516.856	107.328.789	109.475.365	109.932.994	757.343.643
RP	15.369.474	15.362.581	15.349.264	15.334.811	15.307.988	15.614.147	15.679.418	108.017.683
SRL	12.929.529	12.923.730	12.912.527	12.900.369	12.877.803	13.135.359	13.190.268	90.869.585
S-H	14.502.881	14.496.376	14.483.810	14.470.172	14.444.861	14.733.758	14.795.348	101.927.205
Σ	676.963.224	676.659.591	676.073.028	675.436.442	674.254.978	687.740.077	690.614.973	4.757.742.313

<sup>4</sup> Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme; in Deutschland können hiernach die westlichen Bundesländer inklusive West-Berlin gefördert werden.



